

Allgemeines Schutz- und Hygienekonzept für Bildungsveranstaltungen der Katholischen Erwachsenenbildung im Bistum Regensburg e.V.

Angebote der Erwachsenenbildung sind als Teil der außerschulischen Bildungsangebote nach der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV § 5 Abs. 1 Ziffer 1), veröffentlicht am 23. November 2021, nur unter 2G (geimpft/genesen) bzw. nur unter 2G plus (geimpft/genesen und zusätzlich getestet) zulässig.

Es wird differenziert zwischen Maßnahmen, die in ganz Bayern gelten und strengeren Maßnahmen für Regionen, in denen die 7-Tage-Inzidenz über dem Wert von 1.000 liegt (Hotspot-Regionen). In Hotspot-Regionen sind außerschulische Bildungsangebote als Präsenzveranstaltungen untersagt (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 f).

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde macht unverzüglich amtlich bekannt, sobald in ihrem Gebietsbereich die vom Robert-Koch-Institut im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den Wert von 1.000 überschreitet. In diesem Fall finden ab dem nächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag die für Hotspot-Regionen vorgesehenen Regelungen Anwendung.

Die Kreisverwaltungsbehörde macht in gleicher Weise bekannt, sobald der Wert von 1.000 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten wurde. In diesem Fall enden die für Hotspot-Regionen vorgesehenen Regelungen am nächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

2 G- Nachweis / geimpft, genesen (§ 5) bzw.

2 G plus Nachweis geimpft, genesen und zusätzlicher Testnachweis (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)

Bei Angeboten der Erwachsenenbildung (inkl. Gesundheitskursen) gilt die 2G-Regelung, bei Führungen gilt 2G plus.

Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise sowie zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise durch wirkungsvolle Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson verpflichtet.

Ist ein aktueller negativer Corona-Test (Testnachweis) erforderlich, ist dies auch Voraussetzung für KEB-Veranstaltungen. Der Nachweis ist in schriftlicher oder elektronischer Form zu erbringen und ist möglich als

- vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test, PoC-PCR-Test oder ein Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik,
- ein PoC-Antigentest, der vor höchstens 24 durchgeführt wurde, oder
- ein vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassener, unter Aufsicht vorgenommener Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

der im Übrigen den Bestimmungen der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht.

- Nachweis der vollständigen Impfung und Genesung:
 - Der Nachweis einer vollständigen Impfung steht ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung dem erforderlichen Testnachweis gleich.
 - Als Nachweis einer überstandenen SARS-CoV-2-Infektion kann beispielsweise der Bescheid des Gesundheitsamts zur Isolationsanordnung nach positiver PCR-Testung in Verbindung mit einem negativen Testnachweis bei Entisolierung herangezogen werden. Die Testung muss mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegen.
- Ein vorgezeigter Testnachweis ist einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen, wobei folgender Mindestinhalt zu berücksichtigen ist:
 - Name und Anschrift der Teststelle
 - Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person
 - Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest, Antigen-Schnelltest oder Antigen-Selbsttest unter Aufsicht), Testdatum und Testuhrzeit
 - Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 TestV), Testergebnis
 - Datum der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person.
- Nur wenn Zweifel an der Identität der betroffenen Person bestehen, hat sich diese durch amtliche Ausweisdokumente zu legitimieren, sodass auch die persönliche Identität abgeglichen werden kann.
- Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises ist der Einlass zu verwehren, wenn nicht die betroffene Person sich einer Vor-Ort-Testung (Selbsttest unter Aufsicht) unterzieht.
- Geimpfte und Genesene müssen einen entsprechenden Nachweis in verkörperter (z.B. Impfpass) oder digitaler (z.B. in der Corona-Warn-App) Form vorlegen.
- Es besteht keine Dokumentationspflicht bezüglich der Vorlage der Test-/Impf-/Genesenen-Nachweise durch die Verantwortlichen.

Maskenpflicht (§ 2/15. BayIfSMV)

In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.

- 2G:

Die Maskenpflicht gilt nicht an festen Sitz- oder Stehplätzen, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.

Keine Maskenpflicht im Freien, jedoch wird empfohlen, wo die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen (§ 1/15. BayIfSMV).

- 2G plus

Die Maskenpflicht gilt während der gesamten Veranstaltung, auch am Platz und auch im Freien.

Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit.

Eltern-Kind-Gruppen

Für den Bereich „**Eltern-Kind-Gruppen**“ gibt es ein ergänzendes Konzept, auf das wir hier gerne hinweisen.

Allgemeines:

1. Schutz der Beteiligten

Zum Schutz der Teilnehmer/innen an einer Bildungsveranstaltung der Erwachsenenbildung, der Referenten/innen, der Mitarbeiter/innen des Veranstalters und des Veranstaltungsortes vor einer weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus verpflichten wir uns nach Maßgabe der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, BayIfSMV), die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten. Für den Betrieb der Gastronomie gelten die Regelungen der Schutz- und Hygienekonzepte des jeweiligen Hauses.

Grundsätzlich dürfen an SARS-CoV-2 erkrankte Personen und Personen, die vom Gesundheitsamt als Kontaktperson zu SARS-CoV-2-Erkrankten der Kategorie I eingestuft wurden oder Kontaktpersonen der Kategorie II (Kontakt zu SARS-CoV-2-Erkrankten innerhalb der letzten 14 Tage vor Anmeldung mit weniger als 15 Minuten unmittelbarem Kontakt „face to face“) an Präsenzveranstaltungen der Erwachsenenbildung nicht teilnehmen.

2. Festlegen von Verantwortlichen

Zur Festlegung, Planung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen wurden von der Einrichtung der Erwachsenenbildung nachstehende Personen bestimmt:

- a. Gerhard Haller
- b. Raphael Edert
- c. Katrin Madl
- d. Christiane Mais
- e. Elli Meyer

In den Regionalstelle der Katholischen Erwachsenenbildung im Bistum Regensburg e. V. sind die jeweiligen Geschäftsführenden Bildungsreferenten entsprechend verantwortlich. Die o. g. Verantwortlichen, bzw. von ihnen Beauftragte, tragen die Verantwortung für einen geordneten Ablauf der Präsenzveranstaltung nach dem Schutz- und Hygienekonzept, im Besonderen die Unterweisung der Teilnehmer/innen auf das Schutz- und Hygienekonzept, die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durch die Teilnehmer/innen, die Lüftung der Räume vor, während und nach der Veranstaltung sowie die regelmäßige Reinigung bzw. Desinfektion des Inventars, der Gerätschaften, Türgriffe etc. Desweiteren stellen die o. g. Verantwortlichen insbesondere den Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Personen sicher und weisen auf die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung hin.

3. **Ausschluss von Personen an Präsenz-Bildungsangeboten**

Nicht teilnehmen dürfen Personen, für die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

- nicht geimpft oder genesen und ggf. getestet
- positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft, bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD)
- vom Gesundheitsamt angeordnete Quarantäne aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) für die jeweilige Dauer
- nach Rückkehr aus einem vom Robert-Koch-Institut (RKI) ausgewiesenen „Virusvarianten-Gebiet“, „Hochinzidenzgebiet“ oder „Risikogebiet“ innerhalb der Quarantänepflicht
- reduzierter Allgemeinzustand (z. B. Fieber, trockener Husten, Verlust Geschmacks-/ Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall)

4. **Erfassung der Kontaktdaten**

Kontaktdaten sind zu erheben bei allen Veranstaltungen ab 1.000 Personen.

Der Veranstalter erfasst die Kontaktdaten der Teilnehmenden bzw. der Referenten/innen (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthalts/Kursdauer) gemäß den Datenschutzvorgaben lt. der aktuell geltenden Bay. Infektionsschutzverordnung bzw. unserer aktuell geltenden Datenschutzerklärung.

5. **Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln und Unterweisung**

Alle Teilnehmer/innen werden bereits mit der Anmeldebestätigung zu einer Präsenzveranstaltung der Erwachsenenbildung schriftlich auf die Einhaltung der allgemeinen Schutz- und Hygieneregeln hingewiesen.

Zu Beginn einer jeden Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe erhalten die Teilnehmer/innen von einem Vertreter der Einrichtung oder von dem/der jeweiligen Kursleiter/in oder dem/der Referenten/in eine Unterweisung auf die für die jeweilige Veranstaltung geltenden Schutz- und Hygieneregeln.

Die Unterweisung umfasst die Hinweise zu mindestens folgenden Regelungen:

- Regelmäßiges **Händewaschen** (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Einhaltung der **Hust- und Niesetikette** (in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Vermeidung des **Berührens** von Augen, Nase und Mund

- **Abstandhalten** (mindestens 1,5 m) in den Veranstaltungsräumen und in den Pausen, keine Gruppenbildung auch nicht außerhalb der Veranstaltungsräume
- Kein **Körperkontakt** der Teilnehmer/innen untereinander und mit Mitarbeitern/innen des Veranstalters und des Veranstaltungsortes
- Verpflichtung zum Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske)**.
Die Maskenpflicht am Platz ist aufgehoben, sofern sichergestellt ist, dass der Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig eingehalten werden kann.
In Verkehrs- und Begegnungsflächen bzw. wenn die Teilnehmenden sich nicht am Platz befinden, besteht die Maskenpflicht weiter.
- **Eintreffen und Verlassen** des Veranstaltungsgebäudes und der Kursräume unter Wahrung des Abstandsgebots.
- Hinweis auf die **Ausschlusskriterien** für Kursteilnehmer/innen:
 - Kontakt zu SARS-CoV-2-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - Bei (coronaspezifischen) Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) unbedingt zu Hause bleiben.

6. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m in den Räumen

Die Anordnung der Tische und Stühle richtet sich nach dem Hygienekonzept des Veranstaltungsortes unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern. Tische und Stühle sind so anzuordnen, dass alle Teilnehmenden ihren Platz einnehmen können, ohne dass andere Teilnehmende aufstehen müssen. Die vorgegebene Tisch- und Sitzordnung darf nicht verändert werden.

7. Mund-Nasen-Bedeckungen (FFP2-Maske)

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist für alle Teilnehmer/innen sowie alle Mitarbeiter/innen und Referenten/innen des Veranstalters, die mit Teilnehmern/innen in Kontakt treten obligatorisch, wenn zwischen allen Beteiligten der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen. Teilnehmer/innen, bei denen eine medizinische Indikation das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht erlaubt, dürfen bis auf Weiteres Präsenzveranstaltungen der Erwachsenenbildung nicht besuchen. Alle Teilnehmer/innen sind verpflichtet, während des gesamten Aufenthalts im Wartebereich ihre selbst mitgebrachte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und bereits außerhalb des Veranstaltungsgebäudes (vor Zutritt zum Gebäude) aufzusetzen. Kenntlichmachung der Maskenpflicht erfolgt für die Teilnehmer/innen mittels eines geeigneten Aushangs. Bei Nichteinhaltung wird der Zutritt zum Veranstaltungsgebäude verwehrt. Die Maskenpflicht besteht ebenfalls beim Betreten der Veranstaltungsräume, während der Pausenzeiten und auf den Wegen zu den Speise- und Sanitärräumen. Die Maskenpflicht am Platz ist aufgehoben, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zuverlässig eingehalten werden kann. Auch für Referent/innen gilt, dass eine Maske nur getragen werden muss, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Für Veranstaltungen im Freien gilt diese Regelung analog.

8. Vorgehen bei Infektionsverdacht

Teilnehmer/innen mit unspezifischen Krankheitssymptomen einer Erkältung, Atemwegsproblemen (trockener Husten, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Fieber etc.) werden vom Veranstalter bzw. von der Referentin/dem Referenten aufgefordert, das Veranstaltungsgebäude unverzüglich zu verlassen und einen Arzt aufzusuchen.

9. Allgemeine Hygiene

Die Möglichkeit zum Hände waschen mit Flüssigseife und Papierhandtüchern ist gegeben. Seife sowie Einmal-Papierhandtücher stehen in den Sanitarräumen des Veranstaltungsortes in ausreichender Menge zur Verfügung. Die Teilnehmer/innen und die Mitarbeiter/innen werden mittels eines geeigneten Aushangs auf eine gründliche Handhygiene hingewiesen.

Optional: Am Ein- und Ausgang sowie in den Sanitarräumen des Veranstaltungsgebäudes sind Handspender für Desinfektionsmittel vorhanden.

Es sind geeignete Regeln für die Benutzung der Sanitäreinrichtungen entwickelt, die gewährleisten, dass die Sanitarräume nur einzeln aufgesucht werden dürfen, sofern der nötige Mindestabstand nicht eingehalten werden kann; auf diesen Umstand wird durch Plakatierung an der Tür/den Türen zu den Räumen hingewiesen. Eine Reinigung einmal täglich für den Veranstaltungstag - auch bei mehreren aufeinanderfolgenden Bildungsveranstaltungen - genügt.

Entsprechend der Teilnehmerfrequenz werden Gegenstände, die auch von Teilnehmern/innen angefasst werden, z.B. Türgriffe, Handläufe, Theken, Stuhllehnen und -sitzflächen, Flipchartständer, Wandtafeln u.a. ggf. auch mehrmals täglich - wenigstens aber einmal täglich (vor Beginn und am Ende der Veranstaltung) - gründlich durch eigene Mitarbeiter/innen bzw. das Personal des jeweiligen Veranstaltungshauses gereinigt, ggf. desinfiziert.

Veranstaltungstechniken, wie z.B. Beamer, Laptop, Tastaturen, Presenter o.ä. im Besonderen Mikrofone dürfen während einer Veranstaltung grundsätzlich nur von jeweils einer Person benutzt werden. Bei jedem Benutzerwechsel werden die jeweiligen Gegenstände desinfiziert. Wo immer möglich werden die Türen während der Veranstaltung offengehalten, so dass keine Türklinken angefasst werden müssen. Die Veranstaltungsräume werden während der Veranstaltung sowie davor und danach gut **durchlüftet** (mind. jedoch 10 Minuten je volle Stunde). Im Idealfall ist ein Lüftungskonzept des Veranstaltungsorts vorhanden.

Alle allgemein üblichen Hygieneregeln werden den Teilnehmenden mittels eines geeigneten Aushangs bzw. mündlich vor der Veranstaltung durch die KEB-Verantwortlichen vor Ort vermittelt.

10. Allgemeine Regeln für den Veranstaltungsbetrieb

Partner- oder Gruppenarbeiten finden nicht statt, wenn die Abstandsempfehlungen nicht eingehalten werden können.

Unterschriftslisten sowie Anwesenheitslisten werden nicht in Umlauf gegeben. Soweit möglich sind für Anwesenheitserfassungen digitale Medien zu verwenden.

In den Pausen findet kein Buffetbetrieb statt.

Jeder körperliche Personenkontakt am Veranstaltungsort ist zu vermeiden.

Bei jedem Referentenwechsel sind Tisch, Stuhl evtl. Rednerpult der Referentin/des Referenten und die benutzte Technik zu desinfizieren.

Die Teilnehmer/innen werden darauf hingewiesen, dass persönliche Schreibmaterialien nicht an andere Teilnehmer/innen ausgeliehen werden dürfen.

11. Mindestanforderungen an den Veranstaltungsort

Der Veranstaltungsort hat einen dokumentierten und einsehbaren Schutz- und Hygieneplan nach den jeweils gesetzlichen Vorgaben erstellt.

An den Eingangs-, Ausgangs- und Verbindungstüren sind entsprechende Hinweise zur Infektionsvorbeugung angebracht.

Beim Empfang dürfen sich gleichzeitig nicht mehr als 2 Personen aufhalten, unter Wahrung der Abstandsregeln. Ferner wird durch Markierungen und Aushänge die Einhaltung des Mindestabstands gesichert.

Alle Sanitärräume sind mit Flüssigseife und hygienischer Händetrocknungsmöglichkeit (Einmalhandtücher oder Trockengebläse) ausgestattet. Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit jederzeit sichergestellt.

Die Abfallentsorgung erfolgt nach geltenden Hygienestandards.

Das Veranstaltungsgebäude wird regelmäßig gründlich gereinigt, wo erforderlich, werden Flächen, Gegenstände und Gerätschaften regelmäßig desinfiziert, insbesondere Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter etc.) zu Beginn oder Ende von Veranstaltungen bzw. bei starker Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.

Optional soweit vor Ort gegeben: Die Benutzung des Liftes ist nur jeweils einer Person gestattet; an den Lifttüren wird hierauf mittels Plakatierung hingewiesen.

Optional soweit vor Ort gegeben: In der Garderobe wird nur eine Person je Besuch zugelassen (Ausnahme: Ehepartner, Familien und Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft, Menschen mit Beeinträchtigungen, Rollstuhlfahrer mit Begleitperson).

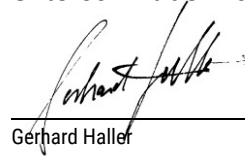
Optional soweit vor Ort gegeben: Eingang und Ausgang des Veranstaltungsgebäudes sind voneinander getrennt und mittels Angabe an den Türen gekennzeichnet. Auf allen Laufwegen sind Bodenmarkierungen angebracht, die seitens der Besucher zu beachten sind.

Optional soweit vor Ort gegeben: Eingang und Ausgang des Veranstaltungsgebäudes können aus baulichen Gründen nicht getrennt werden. Die KEB-Verantwortlichen vor Ort achten darauf, dass jeweils nur eine Person gleichzeitig den Eingang/Ausgang betritt und beim Betreten und Verlassen des Empfangs der Mindestabstand stets eingehalten wird.

Ort, Datum

Regenstauf, 24.11.2021

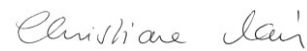
Unterschrift der Konzeptverantwortlichen



Gerhard Haller



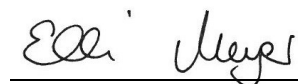
Raphael Edert



Christiane Mais



Katrin Madl



Elli Meyer